

Samtgemeinde Barnstorf
**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl
der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026**

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Barnstorf auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Barnstorf findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Eine etwa notwendige Stichwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters findet am 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem für die Samtgemeinde Barnstorf zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten dieser Wählergruppe, der Einzelwahlvorschlag einer Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich von mindestens 150 Wahlberechtigten der Samtgemeinde Barnstorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterstützt, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Barnstorf nach der ersten Bestätigung zu prüfen sind.

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften befreit sind Wahlvorschläge der folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Barnstorf (WSB),

außerdem der bisherige Amtsinhaber.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, 20.07.2026 - 18:00 Uhr, im Rathaus in Barnstorf, Wahlleitung, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Daher wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

Hierzu weise ich auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung hin. Dadurch würde die Einreichungsfrist für die Direktwahl bereits am Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr, enden.

4. Wahlanzeige

Außer den Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) sowie Die Linke (Die Linke) können andere Parteien gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, bis spätestens zum 15.06.2026 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 372).

Barnstorf, 09.04.2026

Der Samtgemeindegewahlleiter Moss